

Kleine Mitteilungen.

Seruantes oder Seruientes?

Zu Kap. I der Regula S. Benedicti.

Von Dr. Heribert Plenkers, Bonn a. Rh.

Auf S. 196—200 dieses Bandes untersucht P. Thomas Michels die Stelle I 15f. (Lind.) der regula S. Benedicti und kommt zu dem Ergebnis, daß nicht *seruantes*, sondern *seruientes* die ursprüngliche Lesart sei. Ist diese Ansicht richtig, so ergeben sich unter Umständen sehr weittragende Folgen. Es wäre dann mindestens in einem Falle bewiesen, daß der Aachener Normaltext N¹ nicht die ursprüngliche Lesart S. Benedikts wiedergibt und daß der überarbeitete Σ -Text hier den echten Wortlaut des Urexemplars bewahrt hat. Damit wäre die Zuverlässigkeit des hauptsächlich durch die Hs. S. Gallen 914 vertretenen Aachener Normaltextes erheblich erschüttert und die ganze durch und seit Traube an der Regula geleistete Arbeit in Frage gestellt. Eine Nachprüfung des von P. Michels geführten Beweises ist darum nicht zu umgehen.

Zunächst sucht P. Michels seine Ansicht durch eine textkritische Untersuchung wahrscheinlich zu machen. Die Unterlagen für eine solche lassen sich noch vollständiger geben, als es P. Michels möglich war. Den Wortlaut „*seruantes saeculo fidem, mentiri deo per tonsuram noscuntur*“ bieten die Hss. ABCKXT. Von ihnen gehen ABC und wahrscheinlich T auf das Aachener Normalexemplar zurück, während K und vielleicht X von ihm unabhängig zu sein scheinen.² Sicher ist jedenfalls, daß N *seruantes* las, und damit höchst wahrscheinlich, daß auch Ω diesen Wortlaut hatte. Denn daß erst der Schreiber von N diese Lesart durch Verlesen oder absichtlich geschaffen habe, ist dadurch ausgeschlossen, daß sie sich auch in den von N sicher unabhängigen Hss. O und H 2 der Σ -Klasse findet (O s. VIII ist überhaupt die älteste erhaltene Hs. der Regula, H 2 s. IX—X die älteste spanische) und daß schon die Regula Magistri um 700 so liest.

Die Fassung „*seruientes saeculo, fidem mentiri deo per tonsuram noscuntur*“ finden wir mit kleinen Varianten in den Σ -Hss. SVMH 1. 3. 4. S hat hinter saeculo ein Interpunktionszeichen, das in M radiert zu sein scheint. Außerdem liest so

¹ Die Siglen sind hier die gleichen wie in meiner Arbeit oben S. 183ff.

² Vgl. Traube, Textgesch.² S. 103.

die Hs. F, die sonst im allgemeinen der reinen Klasse angehört. Dabei ist aber Traubes Feststellung zu beachten, daß F ebenso wie T aus einem nach N korrigierten Σ -Exemplar abgeschrieben ist, wie besonders deutlich der Umstand zeigt, daß in F wie in der Σ -Klasse der Schluß des Prologs fehlt. Der Schreiber von F hatte zunächst *seruantes* geschrieben und fügte dann über der Zeile ein *i* ein. Daß er, wie P. Michels meint, die Stelle selbständig im nach P. Michels richtigen Sinn aufgefaßt habe, ist mir weniger wahrscheinlich, als daß er die ihm geläufige Σ -Lesart wiederherstellte. Zu beachten ist noch, daß in F der Schreiber oder ein Korrektor das *fidem* durch Rasur in *fide* verwandelte, wie auch S und H 1. 4 lesen, während H 3 zwar *fidem* hat, dafür aber *saeculo* in *saeculi* ändert. Den von P. Michels als richtig angesehenen Wortlaut bieten also völlig übereinstimmend nur V und M.

Sodann macht P. Michels den textkritischen Grundsatz geltend, daß die schwierigere Lesart zu halten sei, so lange sie noch einen erträglichen Sinn ergebe. Den Grundsatz wird jeder ernste Textkritiker anerkennen; eine andere Frage ist, ob seine Anwendung hier zutrifft. Das scheint mir nicht der Fall zu sein. Ist Traubes Nachweis richtig, daß N — nicht S. Gallen 914 — eine unmittelbare Abschrift von Ω , der eigenhändigen Urschrift S. Benedikts ist — dies ist bisher von allen zuständigen Forschern anerkannt worden¹ —, so hat die Lesart *seruantes* eine so übertragende Bezeugung für sich, daß *seruientes* ihr gegenüber als echt nicht in Betracht kommen kann. Sodann ist noch zu fragen, wieso *seruientes* die „schwierigere“ Lesart ist. Sie setzt die an sich ganz wohl verständliche, aber erst im 8. Jahrh. belegbare Verbindung *fidem mentiri* voraus. Hätte der hl. Benedikt diese Wendung gekannt oder gar geschaffen, so mußte er annehmen, daß sie seinen Mönchen ohne weiteres verständlich war, also keine Schwierigkeit bot. Auch die Schreiber des 9. Jahrh. mußten sie verstehen können, da sie ja damals nachweislich im Gebrauch war. Ich vermag darum nicht einzusehen, wie ein Mißverständnis von *fidem mentiri* die Änderung von *seruientes* in *seruantes* herbeigeführt haben sollte.

Beachtenswert scheint mir ferner, daß die ältesten Kommentare zur Reg. Benedicti alle *seruantes* lesen und mit *fidem* ver-

¹ Wenn P. Michels darauf hinweist, daß nach P. Linderbauer trotz der Untersuchungen Traubes das letzte Wort über die Überlieferungsgeschichte der Regula noch nicht gesprochen sei, so würde jedenfalls P. Linderbauer selbst die Deutung abgelehnt haben, als ob alle Ergebnisse Traubes zweifelhaft seien. Und wenn jemand, so lag es Traube fern sich einzubilden, er habe alle Probleme in der Textgeschichte der Regula gelöst. Aber die oben angeführte Grundthese Traubes ist, wie gesagt, von allen nachfolgenden Forschern anerkannt worden, und wer sie nicht gelten lassen will, muß den Beweis führen, daß Traube und alle ihm Zustimmenden geirrt haben.

binden. Am klarsten ist dies bei Smaragd, der im Kommentar zu Kap. I¹ sagt: „*ille enim fidem saeculo seruat, qui ea, quae saecularis egit, in habitu monachi positus agere non cessat*. Paulus Diaconus² unterscheidet eine *fides coenobii* und eine *fides eremitae* und will zeigen, daß die Sarabaiten beide scheinbar ausüben. Er schließt mit dem Satze: *Vide modo, quia quamuis habitu uideantur isti tales monachi, tamen actionibus saeculares existunt*. Bei Hildemar³ finden wir die gleiche Auseinandersetzung und den gleichen Schlußsatz, nur schreibt er *finis* statt *fides*, wenigstens nach P. Mittermüllers Ausgabe, die aber kaum als abschließend gelten kann.

Wir sehen also, daß der von P. Michels als richtig geforderte Wortlaut der Stelle die beste handschriftliche Überlieferung und die Auffassung der alten Erklärer gegen sich hat. Das ist aber für P. Michels nicht entscheidend; er stellt vielmehr den Satz auf: „daß eine Wendung wie *adhuc saeculo operibus seruantes fidem* unmöglich von dem juristisch geschulten und denkenden Römer Benedikt gebraucht sein kann.“ In diesem und den folgenden Sätzen scheint mir doch die juristische Bildung und Denkweise des hl. Benedikt etwas überspitzt zu sein. Muß denn eine *fides* immer beschworen sein? Sie kann doch auch ohne Schwur tatsächlich vorhanden sein und sich in den Werken äußern. Dieser durch die Tat im *saeculum* bewiesenen *fides* bleibt der Sarabait auch im Orden treu, und damit erweist sich seine *tonsura* als eine Lüge. Daß der hl. Benedikt diese vielleicht weniger formaljuristische als einfach menschliche Auffassung nicht gehabt haben könne, müßte doch ganz anders bewiesen werden, als es P. Michels vorläufig tut. Ob Prof. Dölger den von P. Michels in Aussicht gestellten umfassenderen Beweis so führen kann, daß ihm gegenüber die handschriftliche Überlieferung und die einmütige bisherige Auffassung der Stelle — abgesehen von den wenigen Σ -Hss. — die Segel streichen müssen, bleibt abzuwarten.

Erinnerungen an P. Gregor Neuner von Ettal († 1757), Trappistenabt von Buon Solazzo b. Florenz.

Von Dr. P. Plazidus Glasthaner, O. S. B. Ettal.

Quellen: 1. Brief Gondolas: Hist. V. Obb. f. 82. Nr. 1720. 2. Briefe des P. Gregor Neuner: Hist. V. Obb. f. 82. Nr. 1721 u. 1722. 3. Totenrotel: HStA. München. Ettaler Lit. Nr. 18. Vgl. Lindner, Album Ettalense S. 25. Ettaler Nekrol. vom Jahr 1777 (Bibl. Ettal).

Den weiteren schriftlichen Nachlaß von P. Gregor, der mir aus dem Ordinariatsarchiv München und dem Hist. V. Obb. vorliegt, werde ich an anderer

¹ Migne, PL 102, 727 C.

² Pauli Warnefridi in S. Reg. commentarium. Montis Casini 1880. S. 41.

³ Expositio regulae ab Hildemaro tradita. Ratisbonae 1880. S. 81f.